

FAQs zur Urlaubersatzleistung (UEL)

1. Was ist die Urlaubersatzleistung?

Die Urlaubersatzleistung ist die Abgeltung des bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses offenen und noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruches.

2. Was sind die Voraussetzungen auf Anspruch der Urlaubersatzleistung?

Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung existiert nur, wenn:

- ein offener Urlaubsanspruch besteht,
- kein aufrechtes BUAG-pflichtiges Arbeitsverhältnis besteht,
- für diese Zeit kein Arbeitslosengeld bezogen wird.

3. Wie und ab wann kann ein Antrag auf Urlaubersatzleistung gestellt werden?

Ab 1. November 2014 steht die Urlaubersatzleistung für all jene ArbeitnehmerInnen zur Verfügung, die in KEINER buag-pflichtigen Beschäftigung mehr stehen.

Es gibt zwei Varianten der Urlaubersatzleistung:

A) Variante:

- **„zwingende“ Urlaubersatzleistung**

Voraussetzung für die automatische Urlaubersatzleistung ist, dass die/der Arbeitnehmer/in offene Urlaubsansprüche besitzt, welche **innerhalb der nächsten fünf Monaten** nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen würden.

Die Auszahlung einer Urlaubersatzleistung in unmittelbarem Anschluss an das letzte buag-pflichtige Beschäftigungsverhältnis ist nur dann möglich, wenn die/der Arbeitnehmer/in nach dem Austritt nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, welches dem BUAG unterliegt.

Es ist keine Antragstellung erforderlich.

B) Variante:

- **„freiwillige“ Urlaubersatzleistung**

Voraussetzung für die Möglichkeit eines Antrages seitens der/des Arbeitnehmer/s/in ist, dass die offenen Urlaubsansprüche der/des Arbeitnehmer/s/in **NICHT binnen fünf Monaten** nach Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses nach BUAG verfallen würden.

Hat die/der Arbeitnehmer/in am Ende des Arbeitsverhältnisses noch einen offenen Urlaubsanspruch, so gebührt der/dem Arbeitnehmer/in eine Urlaubersatzleistung als Abgeltung für den nicht verbrauchten Urlaub.

Die Urlaubersatzleistung ist der/dem Arbeitnehmer/in auf Antrag hin durch die Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungskasse (BUAK) auszuzahlen. Macht die/der Arbeitnehmer/in die

Urlaubersatzleistung nicht schriftlich per Antrag geltend, so bleibt der Urlaubsanspruch aufrecht (die Verfallsfristen sind jedenfalls einzuhalten).

In diesem Fall ist der/die AN dazu verpflichtet, der BUAk sofort mitzuteilen, dass eine Urlaubersatzleistung in Anspruch genommen wird. Dazu muss der Antrag des/der Arbeitnehmer/s/in bis zum letzten Tag des Arbeitsverhältnisses in der BUAk einlangen. Sollte dies nicht erfolgen, kann es zu einer zeitlichen Überschneidung mit dem Bezug von Arbeitslosengeld kommen. Dies ist jedoch nicht zulässig, da beim Bezug einer Urlaubersatzleistung SV-Zeiten erworben werden.

Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis kann auch schon viel früher ein Antrag gestellt und in Evidenz genommen werden.

4. Kann die zwingende Variante der Urlaubersatzleistung mit freiwilligen Ansprüchen kombiniert werden?

Solange die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt werden, liegt es im Ermessen des/r Anspruchsberechtigten wie viele Urlaubstage als Urlaubersatzleistung zur Verrechnung zusätzlich hinzukommen. Eine Antragstellung hat in jedem Fall unmittelbar bei Austritt zu erfolgen.

5. Wie lange kann eine Urlaubersatzleistung in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich können alle offenen Urlaubstage als Urlaubersatzleistung beantragt werden, sofern diese innerhalb der Verfallsfristen liegen.

6. Welche Daten und Unterlagen sind für einen Antrag auf Urlaubersatzleistung erforderlich?

- ausgefülltes Antragsformular (im Internet abrufbar als Formular und als Online-Formular) oder ein formloses Schreiben
- Bankbestätigung über die Kontodaten (IBAN/BIC) falls noch nicht vorhanden
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises

7. Wie hoch ist die Urlaubersatzleistung?

Die Höhe der Urlaubersatzleistung entspricht jener des Urlaubsentgeltanspruches. Die Verrechnung wird steuerrechtlich sowie arbeitslosenversicherungsrechtlich analog der Abfindung behandelt.

8. Wann wird die Urlaubersatzleistung ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt jeweils am 10. des Kalendermonats monatlich im Nachhinein durch die BUAk in Teilzahlungen.

So soll zum Beispiel eine UEL, die für den Zeitraum 16.12.2014-12.01.2015 gebührt, für die Tage vom 16.-31.12.2014 am 10.01.2015 überwiesen werden, die Tage vom 01.01.2015-12.01.2015 am 10.02.2015. Diese Auszahlungsregelung gilt sowohl für die „freiwillige“ UEL gem. §9 Abs.2 als auch die „zwingende“ UEL gem. Abs.3 BUAG. Die Voraussetzungen des Anspruches auf Urlaubersatzleistung werden laufend geprüft.

9. Wie wird der/die AN über die Verrechnung informiert?

Der/die ArbeitnehmerIn erhält eine Verrechnungsliste, in der auch der erworbene SV-Zeitraum angegeben ist.

Die BUAK meldet das „Beschäftigungsverhältnis“ dem Hauptverband. Dieser wiederum steht in einem Datenaustausch mit dem AMS.

Das „Beschäftigungsverhältnis“ ist somit am Versicherungsdatenauszug (VDA) ersichtlich.

10. Was ist zu tun wenn während des Bezuges der Urlaubersatzleistung ein neues BUAG-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt?

Die Urlaubersatzleistung wird nur während eines Zeitraumes gewährt, in welchem kein BUAG-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Dies wird seitens der BUAK monatlich geprüft. In diesem Beispiel würde die Urlaubersatzleistung am Tag des Eintritts in den buag-pflichtigen Betrieb enden. Die restlichen offenen Urlaubstage können im Rahmen einer Urlaubsvereinbarung zwischen AN und AG verbraucht werden. Werden diese bis zum Verfallsstichtag nicht konsumiert, verfallen sie.

11. Was passiert im Anschluss an den Bezug der Urlaubersatzleistung?

Es erfolgt kein automatischer Bezug von Arbeitslosengeld.

12. Warum sollte ich Urlaubersatzleistung beantragen anstatt mich arbeitslos zu melden?

Die Urlaubersatzleistung verlängert Ihr Arbeitsverhältnis. Daher werden neue Ansprüche bei der BUAK erworben.

13. Besteht während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung Zuschlagspflicht?

Die BUAK übernimmt für die Urlaubersatzleistung Arbeitgeberinfunktion und bezahlt daher für die Dauer der Urlaubersatzleistung Zuschläge für die Sachbereiche Urlaub und Abfertigung. Daraus entstehen neue Ansprüche bei der BUAK.

14. Warum sollte ich die Urlaubersatzleistung beantragen, bevor ich in Pension gehe?

Eine Auszahlung der offenen Urlaubsansprüche als Urlaubsabfindung bewirkt, dass die Pensionsauszahlung ruht. Durch die Verrechnung als Urlaubersatzleistungen werden die Ansprüche bei der BUAK erhöht und der spätere Antritt der Pension kann ohne Unterbrechungsauszahlung erfolgen.

15. Was passiert mit der Urlaubersatzleistung im Todesfall?

Die Urlaubersatzleistung kann nur bis einschließlich des Todestages verrechnet werden. Die restlichen Ansprüche aus dem Sachbereich Urlaub gehen an die Erben über und können als Urlaubsabfindung abgerechnet werden.

16. Wie wird die Urlaubersatzleistung finanziert?

Die Urlaubersatzleistung stellt neben der Urlaubsentgeltauszahlung und der Abfindungsauszahlung eine weitere Abrechnungsmöglichkeit aus dem Sachbereich Urlaub dar. Sie wird daher aus dem Sachbereich Urlaub finanziert.